

Ministerium der Finanzen des
Landes Nordrhein-Westfalen

Hamm, 9. Januar 2024

40190 Düsseldorf

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Änderung des Landesministergesetzes.

Beteiligung gemäß § 93 Landesbeamtengesetzes

Schreiben vom 21. Dezember 2023

P1500-60/2023-23114-IV A 6

Ergänzung zu der Stellungnahme vom 3. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Kordt,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW ergänzt die Stellungnahme vom 03.01.2024 zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen hiermit wie folgt:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetz-Entwurfes sieht vor, dass die Sonderzahlung 2023 nur gewährt werden soll, wenn die Berechtigten in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus dem Dienstverhältnis hatten. Eine richterliche Kollegin hatte von Mitte Juli bis zum 9. (!) Dezember Elternzeit und würde deshalb keinen Cent Sonderzahlung erhalten, obwohl sie den Rest des Jahres, d.h. sowohl davor als auch danach, voll gearbeitet hat. Wahrscheinlich sind weitere Kolleginnen und Kollegen von dieser Regelung betroffen. Das ist unbefriedigend, zumal eine Begründung für diese Stichtagsregelung nicht gegeben wird. Die Regelung erscheint willkürlich und benachteiligt werdende Mütter und Väter. Es wird angeregt den Zeitraum auf das gesamte Kalenderjahr zu erweitern.

Mit besten Grüßen

Gerd Hamme

Prof. Dr. Gerd Hamme
Geschäftsführer

